

ZH_OBERGERICHT SB220403 vom 7. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220403

FR: ZH_OBERGERICHT SB220403 du 7 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220403 del 7 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Ein Raub im Sinne von Art. 140 StGB stellt eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB dar, welche grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung zur Folge hat. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für eine Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen, wobei der Beschuldigte mit seiner Hauptberufung einen Freispruch und damit sinngemäss auch ein gänzlich absehen von der Landesverweisung und die Staatsanwaltschaft mittels ihrer Anschlussberufung

- 31 - eine Erhöhung der Dauer auf 12 Jahre beantragt (Urk. 108 S. 2, Urk. 110 S. 2; Urk. 117 S. 1; Urk. 151 S. 2; Urk. 153 S. 1).

E. 1.2

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung kann vorweg auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden, welche sich zutreffend zur Katalogtat und zur Härtefallklausel geäussert hat (Urk. 106 S. 41 ff.). Zu betonen gilt es erneut, dass das Bundesgericht auch in seiner jüngeren Praxis immer wieder in Erinnerung gerufen hat, dass die Härtefallklausel restriktiv anzuwenden ist (vgl. dazu statt vieler BGE 144 IV 332 E. 3.3.1. ff.). Von der Anordnung einer Landesverweisung kann demgemäss nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass von einem schweren Härtefall auszugehen ist und das entsprechende private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz nicht vom öffentlichen Sicherheitsinteresse überwogen wird, wobei in letzterem Zusammenhang insbesondere die Schwere der Straftat und das Rückfallrisiko massgebend sind (Urteil 6B_423/2019 vom 17. März 2020, E. 2.1.2.; Urteil 6B_260/2021 vom 20. Juli 2021 E. 1.1.1.). Dabei kann auch ein relativ geringes Rückfallrisiko genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie zum Beispiel die körperliche Integrität beschlägt (BGE 145 IV 364, E. 3.5.2.; Urteil 6B_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.4.).

E. 1.3

Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (BGer Urteile 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2; 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2; 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1). Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (BGer Urteile 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2; 6B_1508/2021 vom

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Schuld- und Straf- punkt sowie bezüglich der Zivilforderungen und Kostenfolgen an (Urk. 108, Urk. 110 und Urk. 151 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beschränkt ihre Anschlussberufung auf die Dauer der Landesverweisung und damit Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 153 S. 1). Ausdrücklich nicht angefochten werden die Ziffern 2, 8, 9 und 12 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 151 S. 2; Prot. II S. 10). Diese Ziffern sind demnach in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrem Antrag betreffend Erhöhung der Dauer der Landesverweisung auf 12 Jahre zwar nur teilweise durch, dennoch recht- fertigt dies keine Übernahme von Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse, zumal die Dauer der Landesverweisung weitgehend im Ermessen des Gerichts steht und immerhin eine Erhöhung um zwei Jahre erfolgt. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich dem Beschuldigten aufzu- erlegen. Die bereits ausbezahlten Kosten der vormaligen amtlichen Verteidi- gung in Höhe von Fr. 2'028.40 sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu neh- men, wobei die Rückforderung beim Beschuldigten vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.3

Anspruch auf eine Entschädigung für die erbetene Verteidigung hat der Beschuldigte entsprechend des Verfahrensausgangs resp. der Kostenvertei- lung nicht.

- 37 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 8. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 WG, Art. 27 WG, Art. 6 WV und mit Art. 48 WV betreffend Dossier 1 wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. - 7. (...) 8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 24. Februar 2021 beschlagnahmten bzw. sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben: - 1 Jacke (schwarz, CIPO+Baxx), Asservat-Nr. A014'829'697 - 1 Jacke (blau, Clockhouse), Asservat-Nr. A014'829'700 - diverse SIM-Blister, Asservat-Nr. A014'829'880 - 3 SIM-Karten (yallo, lyca, swype), Asservat-Nr. A014'829'891 - 1 Mobiltelefon (LG, schwarz, IMEI: unbekannt), Asservat-Nr. A014'829'926 - 1 Mobiltelefon (Samsung, Rückseite beschädigt, IMEI: 1), Asservat-Nr. A014'829'971 - 1 Mobiltelefon (Huawei), Asservat-Nr. A014'829'959 - 1 SIM-Karte, Asservat-Nr. A014'830'025 Werden die beschlagnahmten Gegenstände hiervor nicht innert drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung

durch die Lagerbehörde vernichtet. 9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 24. Februar 2021 beschlagnahmten bzw. sichergestellten Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage, zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen: - 1 Baseball-Mütze (rot/schwarz, "N._____"), Asservat-Nr. A014'829'744 - 1 Paar Handschuhe (schwarz, Stoff), Asservat-Nr. A014'829'777 - 1 Schal (schwarz, Stoff), Asservat-Nr. A014'829'799 - 1 Soft-Air-Pistole, Asservat-Nr. A014'829'824 - 1 Waffenetui inkl. Softair-Kugeln, Asservat-Nr. A014'829'846

- 38 - - 1 Brief (2 Seiten), Asservat-Nr. A014'829'868 - 1 Quittung Tom Tailor Store St. Margrethen vom 16.01.2021, Asservat-Nr. A014'829'879 - 4 Bankbelege, Asservat-Nr. A014'829'904 10.-11. (...) 12. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 262.50 ausserkantonale Verfahrenskosten Fr. 685.00 Auslagen (Kosten Kantonspolizei Zürich) Fr. 3'000.00 Auslagen (Untersuchung) Fr. 19'566.00 Auslagen (Gutachten/Expertise etc.) Fr. 105.00 Zeugenentschädigung Fr. 5'000.00 Gebühr für die Führung der Strafuntersuchung Fr. 23'792.35 Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt) Fr. 2'479.05 Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt) bereits aus- bezahlt Fr. 1'200.00 Gerichtsgebühr OGZ (Beschluss vom 15. Juni 2022) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 13.-14. (...)

E. 3

Belastung durch B._____

E. 3.1

Aufgrund der Höhe der Strafe kommt nur ein unbedingter Vollzug in Frage (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB e contrario). Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

E. 3.2

Die bis und mit heute erstandene Haft, inkl. vorzeitigem Strafvollzug (Urk. 80), von 935 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). VI. Landesverweisung 1. Vorbemerkungen und Grundlagen

E. 3.3

Wäre dieses Delikt isoliert zu beurteilen, würde sich eine Einzelstrafe im Bereich von 36 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erweisen. 4. Vergehen Waffengesetz

E. 4

Erkenntnisse aus rückwirkender Teilnehmeridentifikation (RTI) und Auswertung Mobiltelefone

E. 4.1

In objektiver Hinsicht gilt es festzuhalten, dass es sich bloss um eine "Spielzeugwaffe" handelt, welche nicht tatsächlich gefährlich ist.

E. 4.2

Subjektiv haben der Beschuldigte und B._____ die Spielzeugwaffe zur Begehung des Raubüberfalles in E._____ verwendet. Zuvor hatten sie die Soft Air Pistole schlicht in ihrem Besitz.

E. 4.3

Wäre diese Tat isoliert zu betrachten, wäre eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten bzw. 60 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. Da der Beschuldigte einerseits vorbestraft ist (vgl. Urk. 114) und sich selbst durch die Ausfällung einer bedingten Freiheitsstrafe nicht von weiterer Delinquenz abhalten liess, muss davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe keine ausreichende präventive Effizienz entfalten würde. Im Übrigen ist der Vorwurf betreffend Vergehen gegen das Waffengesetz – wie bereits eingangs erwähnt – vorliegend zeitlich und sachlich derart eng mit dem Vorwurf des Raubes verknüpft, dass es sich auch deshalb als zweckmässig und angemessen erweist, als Strafart auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. 5. Hausfriedensbruch betreffend C._____ in E._____ 5.1 Der Beschuldigte und B._____ sind ohne Berechtigung in den C._____ in E._____ eingedrungen. Es handelt sich dabei um ein Verkaufsgeschäft, weshalb

- 26 - das Tatverschulden gegenüber einem Hausfriedensbruch in eine Privatwohnung geringer erscheint. Allerdings handelte es sich um eine krasse Art des verbotenen Eindringens, anders als etwa beim normalen Einkaufen in einem Laden, für welchen ein Hausverbot erteilt wurde. 5.2 Subjektiv gilt es zu berücksichtigen, dass der Hausfriedensbruch ein notwendiges Mittel zur Begehung des Raubes im C._____ in E._____ war. Einen anderen Zweck verfolgten der Beschuldigte und B._____ nicht. 5.3 Wäre dieses Delikt isoliert zu betrachten, wäre eine Strafe in Höhe von 2 Monaten bzw. 60 Tagessätzen angezeigt. Wie bereits hinsichtlich des Vergehens gegen das Waffengesetz ausgeführt wurde, wäre eine Geldstrafe vorliegend aber auch diesbezüglich nicht geeignet, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Zudem liegt auch hier ein Delikt vor, welches in engstem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Raub steht. Es ist daher angezeigt, auch diesbezüglich auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. 6. Asperation Da mehrere Delikte vorliegen, welche alle mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind, ist ausgehend von der schwersten Strafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 StPO eine Gesamtstrafe zu bilden. Als Einsatzstrafe funktiert dabei die für den Raub in E._____ festgesetzte Strafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe. Für den Raub in D._____ wurden 36 Monate festgesetzt. Das Delikt wurde zwar bloss zwei Wochen vor dem Raub in E._____ und zudem in vergleichbarer Weise begangen. Gleichwohl erforderten beide Taten unabhängige Vorbereitungen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe aufgrund des Raubes in D._____ um 24 Monate zu erhöhen. Die für den Hausfriedensbruch und das Vergehen gegen das Waffengesetz festgesetzten Freiheitsstrafen von je zwei Monaten sind aufgrund des sehr engen sachlichen Zusammenhangs zum Raubdelikt, zu dessen Zweck sie überhaupt begangen wurden, mit einer Asperation der Einsatzstrafe um insgesamt zwei Monate zu berücksichtigen. Dies führt als Zwischenergebnis bereits zu einer Freiheitsstrafe von etwas über 6 Jahren Freiheitsstrafe.

- 27 - 7. Täterkomponente

E. 4.4

Zusammenfassend sprechen die Erkenntnisse aus der Auswertung der RTI-Daten sowie der Chat-Kommunikation eindeutig für die Richtigkeit der Aussagen von B._____, wonach er die Raubüberfälle gemeinsam mit dem Beschuldigten begangen habe. 5. Videoaufnahme und sichergestellte Kleidungsstücke 5.1 Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 15. Februar 2021 in der vom Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten B._____ gemieteten Wohnung in H._____ ZH wurden insbesondere folgende Gegenstände sichergestellt: Eine glänzende

schwarze Jacke im Eingangsbereich, eine blaue Jacke Clockhouse mit einer beige Stofftasche in der linken Tasche sowie eine schwarze Jacke mit – der äusserst auffälligen – weissen Aufschrift der Marke CIP0+Baxx auf dem Kleiderständer im Wohnzimmer, eine Baseball-Mütze rot/schwarz mit "N.____"-Aufschrift, ein paar schwarze Stoffhandschuhe, ein Schal, eine Quittung Tom Tailor Store St. Margrethen vom 16. Januar 2021, diverse Mobiltelefone inklusive SIM-Karten sowie eine Soft Air Gun samt Kugeln und Etui (Urk. D1/23/4).

- 17 - Die Staatsanwaltschaft hat hinsichtlich der in der Wohnung des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten B.____ sichergestellten Kleider ein Gutachten beim Forensischen Institut Zürich in Auftrag gegeben, welches die Bilder aus der Überwachungskamera hinsichtlich der Kleider und einer Täterhöhenrekonstruktion ausgewertet hat (Urk. D1/10/28). Zusammengefasst kam das FOR dabei zum Schluss, dass die sichergestellte schwarze Jacke (Asservat-Nr. A014'829'346) typengleich mit der auf dem Videomaterial abgebildeten schwarzen Jacke von Täter 1 in D.____ und in E.____ sei. Die auf dem Video abgebildete Jacke des Täters 2 in D.____ stelle sich ebenfalls als typengleich mit der sichergestellten Herrenjacke, Asservat-Nr. A014'829'697, heraus (Urk. D1/10/28 S. 12). Zudem seien auch die abgebildeten Handschuhe des Täters 1 sowie jene des Täters 2 in D.____ und E.____ typengleich mit den sichergestellten Handschuhen, Asservat-Nr. A014'429'266 und A014'829'777 (Urk. D1/10/28 S. 12 und S. 36). Bezüglich des Raubüberfalls auf den C.____ in E.____ würden die Ergebnisse massig stark dafür sprechen, dass der Täter 2 beim Raubüberfall die blaue Jacke Asservat-Nr. A014'829'700 getragen habe (Urk. D1/10/28 S. 36). Hinsichtlich der sichergestellten Baseball-Mütze rot/schwarz mit "N.____"-Aufschrift würden die Ergebnisse dafür sprechen, dass diese beim Raubüberfall in D.____ durch den Täter 2 getragen worden sei (Urk. D1/10/28 S. 12 und S. 36). Zusammenfassend würden die Untersuchungsergebnisse stark dafür sprechen, dass die sichergestellten Kleidungsstücke an den Raubüberfällen in D.____ und E.____ durch die beiden Täter getragen worden seien (Urk. D1/10/28 S. 43 f.). Hinsichtlich der Täterhöhenrekonstruktion kam das FOR zum Schluss, die Untersuchungsergebnisse würden stark dafür sprechen, dass es sich beim Täter 1 in D.____ und E.____ um den Mitbeschuldigten B.____ handle (Urk. D1/10/28 S. 44). Hinsichtlich des Täters 2 liessen die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend auf die Identitätshypothese schliessen, wonach es sich beim Täter 2 beim Raubüberfall in D.____ und dem Täter 2 beim Raubüberfall in E.____ um dieselbe Person handle. Zudem entspreche die Befundkonstellation sowohl betreffend den Vorfall in D.____ als auch betreffend jenen in E.____ den Erwartungen unter der Identitätshypothese, wonach es sich beim Täter 2 um den Beschuldigten handle. Die Ergebnisse würden insgesamt massig stark darauf hin-

- 18 - deuten, dass es sich beim Täter 2 in beiden Raubüberfällen um den Beschuldigten handle (Urk. D1/10/28 S. 38 ff.). Unter Mitberücksichtigung der verglichenen Untersuchung der Bekleidungen auf den Standbildern mit den bei den Beschuldigten sichergestellten Kleidern, würden die Ergebnisse – zumindest betreffend den Vorfall in D.____ – geradezu stark dafür sprechen, dass es sich beim Täter 2 um den Beschuldigten handle (Urk. D1/10/28 S. 44). 5.2 Diese Auswertungen sprechen demnach ebenfalls für eine Täterschaft des Beschuldigten, zumal sie sich ohne Weiteres mit der Darstellung von B.____ in Einklang bringen lassen, welcher erklärte, dass die auf den Videobildern ersichtliche Person der Beschuldigte sei. Rein theoretisch wäre selbstredend möglich, dass eine andere – ungefähr gleich grosse – Person Kleider des Beschuldigten resp. in dessen

Wohnung befindliche für den Raub hätte anziehen können, um den Raub zu begehen. Dafür gibt es hingegen keinerlei Anhaltspunkte; das übrige Beweisergebnis spricht klar für eine Täterschaft des Beschuldigten. Hervorzuheben ist zudem die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Baseballmütze mit der Aufschrift "N. ____". So räumte der Beschuldigte einerseits ein, dass diese Mütze ihm gehöre (Urk. D1/12/4 S. 13), und andererseits stammt sie von seinem ehemaligen Arbeitgeber (Urk. D1/12/2). Auf den Videobildern ist der fragliche Schriftzug, welcher die Mütze neben der Farbgebung weiter individualisiert, zwar nicht ersichtlich. Es fügt sich indessen ebenfalls nahtlos ins Gesamtbild ein, dass beim Beschuldigten zuhause ausgerechnet eine anerkanntermassen ihm gehörende Baseballmütze gefunden wurde, die mit der auf den Videobildern ersichtlichen Farbgebung ohne Weiteres übereinstimmt. Es handelt sich dabei auch nicht einfach um eine rote Mütze, sondern diese weist zusätzlich vorne einen dunklen und weissen Rand auf, was mit der Mütze auf den Bildern der Überwachungskamera übereinstimmt (vgl. Urk. D1/10/28 S. 17). Weiter sind auch die Schlussfolgerungen des FOR hinsichtlich der Täterhöhenrekonstruktion im Sinnes eines belastenden Beweismittels zu sehen. So wurde im Gutachten vom 23. August 2021 ausgeführt, die Ergebnisse würden mässig stark darauf hindeuten, dass es sich beim Täter 2 in beiden Raubüberfällen um den Beschuldigten handle. Nachvollziehbar ist denn auch, dass sich diese Wahr-

- 19 - scheinlichkeit unter Mitberücksichtigung der in der Wohnung des Beschuldigten und B.____ sichergestellten Kleidungsstücke erhöht und die Ergebnisse dann geradezu stark darauf hindeuten würden, dass es sich beim Täter 2 um den Beschuldigten handle. 5.3 Zusammenfassend deuten daher auch die Erkenntnisse aus dem Abgleich der in der Wohnung des Beschuldigten und B.____ sichergestellten Kleider mit den Bildern der Videoüberwachungskamera bzw. die Erkenntnisse aus der Täterhöhenrekonstruktion stark auf eine Täterschaft des Beschuldigten hin. 6. Bankeinzahlungen Bei der O.____ wurden Bankkontoauszüge des Beschuldigten (Urk. D1/20/4) sowie bei der P.____ Auszüge des Kontos des Mitbeschuldigten B.____ ediert (Urk. D1/19/4). Daraus wird ersichtlich, dass der Beschuldigte am 17. Januar 2021 am Schalter der O.____ in H.____ drei Einzahlungen von gesamthaft Fr. 2'840 tätigte (Urk. D1/20/4 S. 3). B.____ bezahlte am 18. Januar 2021 bei der P.____ Beträge von insgesamt Fr. 4200.– auf sein Konto ein (Urk. D1/19/4 S. 2). Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren hierzu vor, der Beschuldigte hätte eine allfällige Beute im Falle einer Beteiligung an den Raubüberfällen in bar für sich behalten und nicht auf ein Bankkonto einbezahlt, da damit – wie es jedem Räuber oder Krimifan bekannt sei – eine "Autobahn" zum Täter gelegt werde (Urk. 151 S. 9). Der Mitbeschuldigte B.____, welcher nachweislich an den Raubtaten beteiligt war, hat indessen solche Einzahlungen ebenfalls getätigt. Der Beschuldigte kann entsprechend aus dem weit verbreiteten Wissen um nachverfolgbare Bankeinzahlungen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ob das vorliegend vom Beschuldigten einbezahlte Geld deliktischer Herkunft ist, kann zwar nicht direkt nachgeprüft werden. Die zeitliche Nähe zum Raub in E.____ AG ist indessen zumindest auffällig. Denkbar wäre theoretisch, dass B.____ seinen Anteil der Beute teilweise zur Tilgung von Schulden an den Beschuldigten verwendet haben könnte und dieser dieses Geld in der Folge auf sein

- 20 - Konto einbezahlt hatte. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung nährt die Einzahlung von grösseren Beträgen nur zwei Tage nach dem Vorfall dennoch den Tatverdacht. Entlastendes ergibt sich diesbezüglich jedenfalls nicht.

E. 7

Unter den Tätern gesprochene Sprache Die Geschädigte F._____ führte in der am Tattag des Überfalles auf den C._____ in E._____, dem 16. Januar 2021, durchgeführten Einvernahme aus, beide Männer seien in etwa 30 Jahre alt gewesen und hätten in gebrochenem Deutsch mit ihr gesprochen. Untereinander hätten sie in ihrer Sprache, etwa Jugoslawisch oder Polnisch, kommuniziert (Urk. D1/14/1 Frage 22 ff.). Der Beschuldigte und B._____ sprechen zwar beide Albanisch und haben gemäss Aussage von B._____ auch so untereinander kommuniziert (Prot. I S. 16), es ist indessen ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Geschädigte F._____ die albanische Sprache, welcher sie selbst nicht mächtig sein dürfte, nicht erkannt hat und sie als "jugo- slawische" Sprache einschätzte. Auch diese Aussage passt demnach zu einer Tä- terschaft des Beschuldigten bzw. entlastet ihn zumindest nicht.

E. 7.1

Geständnis/Reue und Einsicht Ein Geständnis legte der Beschuldigte nicht ab und entsprechend zeigt er auch keinerlei Reue oder Einsicht. Er kann unter diesem Titel daher nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 7.2

Vorstrafen / Delinquenz während Probezeit Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl des Ministère public de l'arrondissement de l'Est vaudois, Vevey, vom 14. Januar 2019 wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten und Drohung gegenüber seiner Ehefrau zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und einer Busse von Fr. 300.– verurteilt, wobei dem Beschuldigten für die Freiheitsstrafe der bedingte Vollzug gewährt und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt wurde (Urk. 114). Die Vorstrafe ist strafferhöhend zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.2 mit Hinweisen). Erheblich strafferhöhend wirkt sich sodann die erneute Tatbegehung während laufender Probezeit aus.

E. 7.3

Persönliche Verhältnisse Im Rahmen der Untersuchung und vor Vorinstanz führte der Beschuldigte zu seinen persönlichen Verhältnissen, seinem Vorleben und seinem allgemeinen Leumund aus, er sei in Serbien als jüngstes von sieben Kindern aufgewachsen und habe dort die Schule besucht. Nach 12 Jahren Schulunterricht habe er in Q._____ Zahntechnik studieren können, was er mit einem Diplom abgeschlossen habe. Danach habe er im Jahr 2010 geheiratet und sei in die Schweiz gezogen, da seine Frau bereits hier gelebt habe. Mit ihr habe er zwei Söhne im Alter von

E. 7.4

Strafempfindlichkeit Eine besondere Strafempfindlichkeit (Wirkung der Strafe auf das Leben des Tä- ters; Art. 47 StGB) ist beim Beschuldigten nicht auszumachen.

E. 7.5

Fazit zur Täterkomponente Die nicht einschlägige Vorstrafe sowie das Handeln in der Probezeit wirken sich mässig strafferhöhend aus, was mit einem Zuschlag von 1-2 Monaten zu veran- schlagen wäre. 8. Fazit Nach Berücksichtigung der Täterkomponente resultiert eine Freiheitsstrafe von jedenfalls klar über 6 Jahren. Da – wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird – zudem eine Vorstrafe zu widerrufen ist, ist mit dieser eine Gesamtstrafe zu bilden. Bereits an dieser Stelle ist indessen darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft den Strafpunkt nicht angefochten hat,

- 29 - diesbezüglich das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gilt und maximal eine Freiheitsstrafe von 52 Monaten ausgesprochen werden kann. V. Widerruf, Gesamtstrafenbildung und Vollzug 1. Widerruf

E. 8

Gemeinsame Wohnung / zeitliche Konnexität zum Einzug in die Wohnung in der Nähe des ersten Tatortes Der Beschuldigte ist erst im Dezember 2020 – vorübergehend – bei B._____ ein- gezogen (Urk. D1/12/2 Frage 36; Prot. I S. 28). Der erste Vorfall in D._____ ereignete sich Ende Dezember 2020 und der zweite Vorfall in E._____ Mitte Januar 2021. Es fügt sich nahtlos ins Gesamtbild ein, dass sich die beiden Vorfälle nur kurz nach dem Zusammenzug ereignet haben. Die zeitliche Konnexität zum Zusammenwohnen der beiden ist jedenfalls auffällig. Dazu passt im Übrigen auch, dass der Beschuldigte just Anfang Dezember 2020 arbeitslos wurde (Urk. D1/11/4 S. 2).

E. 9

Fazit Zusammenfassend verbleiben im vorliegenden Fall keinerlei Zweifel daran, dass die Belastungen von B._____ zutreffen müssen und er die Raubüberfälle auf die C._____ -Verkaufsgeschäfte in D._____ und E._____ jeweils mit seinem Cousin

- 21 - und Mitbewohner – dem Beschuldigten – begangen hat. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, stützen die Sachbeweismittel durchwegs die bereits für sich gesehen überzeugenden Aussagen des Mitbeschuldigten B._____. Dies entgegen der Argumentation der Verteidigung, welche sämtliche Sachbeweismittel isoliert betrachten will und darauf hinweist, dass sie für sich alleine keinen unumstösslichen Beweis für die Täterschaft des Beschuldigten liefern würden (Urk. 72 S. 8 ff.; vgl. auch Urk. 151 S. 13). Die Erklärungsversuche des Beschuldigten beschränken sich demgegenüber darauf, das rein theoretisch auch noch Mögliche vorzubringen, ohne dass ein auf irgend eine Art und Weise überzeugendes Gesamtbild erkennbar wäre. Insbesondere die RTI-Auswertung, die sichergestellten Kleidungsstücke inkl. der gutachterlichen Einschätzung der Identitätswahrscheinlichkeiten stützen eindeutig die Belastungen von B._____. Im Gegensatz dazu liegen keine Anhaltspunkte bzw. Sachbeweismittel vor, welche die Aussagen von B._____ hinsichtlich der Identität seines Komplizen als unwahr erscheinen liessen oder auch nur begründete Zweifel daran aufkommen lassen würden. Mit der Vorinstanz ist daher erstellt, dass der Beschuldigte der zweite Täter neben B._____ war und er sich demnach an den Überfällen auf die C._____ - Verkaufsgeschäfte in D._____ und E._____ beteiligt hat.

E. 10

Mitführen einer Soft Air Gun Hinsichtlich des Sachverhaltselements betreffend Mitführen einer Soft Air Gun hat die Vorinstanz bereits ausführlich erwogen, dass nur mit Bezug auf den Raub in E._____ erstellt werden könne, dass eine Soft Air Gun mitgeführt wurde. Auf die überzeugenden – und im Berufungsverfahren nicht substantiiert bestrittenen – vorinstanzlichen Erwägungen ist vollumfänglich zu verweisen (Urk. 106 S. 26 f.). III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte den im Berufungsverfahren noch zu prüfenden Anklagesachverhalt zutreffend als mehrfachen Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 WG, Art. 27 WG, Art. 6 WV und mit Art. 48 WV

- 22 - (Dossier 2) (Urk. 106 S. 32). Dies wird im Berufungsverfahren nicht beanstandet und ist zu übernehmen. Zu erwähnen bleibt einzig, dass hinsichtlich des Vorfalles in D._____ ein Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch fehlt, weshalb diesbezüglich – mit der Vorinstanz – von einer einfachen Tatbegehung auszugehen ist. 2. Zutreffend ging die Vorinstanz zudem bei beiden Vorfällen von einem mit-täterschaftlichen Vorgehen aus. Die beiden Täter sprachen die Tat im Vorfeld ab, kundschafteten die Örtlichkeiten gemeinsam aus und teilten sich nach der ge-meinsamen Durchführung der Überfälle die Beute hälftig untereinander auf. Die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz sind daher zu übernehmen (Urk. 106 S. 31 f.). 3. Der Beschuldigte ist daher des mehrfachen Raubes im Sinne von Art.140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 WG, Art. 27 WG, Art. 6 WV und mit Art. 48 WV (Dossier 2) schuldig zu sprechen. IV. Sanktion und Vollzug 1. Vorbemerkungen

E. 11

und 6 Jahren. Seit dem Jahr 2018 lebe er aber getrennt von seiner Familie. Da ihm die Mutter der Kinder den Kontakt mit ihnen verweigere, bezahle er auch kei-nen Unterhalt. Ein Scheidungsverfahren im Wallis sei pendent. Seine Eltern und Geschwister würden nach wie vor im Kosovo leben, wobei er zu diesen immer noch guten Kontakt habe.

- 28 - Nach seiner Einreise in die Schweiz habe er als Gerüstbauer zu arbeiten begon-nen, da sein Diplom als Zahntechniker nicht anerkannt worden sei und er die Sprache nicht gesprochen habe. Dabei habe er für verschiedene Unternehmen gearbeitet, zuletzt im Rahmen einer Temporäranstellung während 3 Monaten für die N._____ in Zürich. Zuvor sei er stets in der Westschweiz tätig gewesen. Seit November/Dezember 2020 sei er arbeitslos und habe Arbeitslosentaggelder er-halten. Vermögen habe er keines, dafür aber Schulden in unbekannter Höhe. In der Untersuchung bezifferte er diese noch auf Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.–, wobei er sich in der Einvernahme vor der Vorinstanz hinsichtlich der Höhe nicht mehr si-cher war (vgl. zum Ganzen Urk. D1/12/3; Prot. I S. 24 ff.). Anlässlich der Beru-fungsverhandlung aktualisierte der Beschuldigte, dass mittlerweile zwar ein Scheidungsurteil ergangen sei, dieses aber noch nicht rechtskräftig sei. Weiter führte er aus, er sei in medizinischer Behandlung wegen Rückenproblemen, kön-ne aber gleichwohl im Gefängnis in der Reinigung arbeiten (Urk. 150 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse sind strafzumessungsneutral zu werten.

E. 15

(Mitteilungen) 16.-17 (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 1 und 2), – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier 2) sowie

- 39 - – des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 WG, Art. 27 WG, Art. 6 WV und mit Art. 48 WV (Dossier 2). 2. Die mit Strafbefehl des Ministère public de l'arrondissement de l'Est vaudois, Vevey, vom 14. Januar 2019 ausgefallte, bedingte Strafe von 5 Monaten Freiheitsstrafe wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe bestraft mit 52 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, wovon bis und mit heute 935 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 10

Jahre des Landes verwiesen. 5. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informations- system wird angeordnet. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldig- ten B._____. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz von Fr. 5'699.05 zuzüglich 5 % Zins ab 8. März 2021 zu bezahlen, unter solidari- scher Haftung mit dem Mitbeschuldigten B._____. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 2 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivil- prozesses verwiesen. 8. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 13 und 14) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'028.40 frühere amtliche Verteidigung (bereits ausbezahlt)

- 40 - 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der früheren amtlichen Verteidigung – werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der früheren amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Ge- richtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (übergeben) – die Privatklägerin G.____ – die Privatklägerin R.____ AG (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – das Bundesamt für Polizei und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Sicherheitsdirektion des Kanton Zürich – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

- 41 - – den Ministère public de l'arrondissement de l'Est vaudois, Vevey (Aktenzeichen PE17.024459). 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. September 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.